

Anwendungsregelungen 2010

zur Thüringer Verwaltungskostenordnung für das amtliche Vermessungswesen
(ThürVwKostOVerM) vom 29. Januar 2010 (GVBl. S. 1)
(Anwendungserlass zur ThürVwKostOVerM 2010)

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Grundsätzliche Hinweise	1
1.1	Allgemeines	1
1.2	Gebührenbefreiungen und Ermäßigungen für öffentliche Leistungen der Kataster- und Vermessungsbehörden	1
1.3	Kostenschätzung	2
2	Hinweise zum Verordnungstext	3
2.1	Zu § 1 ThürVwKostOVerM	3
2.2	Zu § 3 ThürVwKostOVerM	3
2.3	Zu § 5 ThürVwKostOVerM	3
3	Hinweise zum Verwaltungskostenverzeichnis	4
3.1	Ausgaben aus den Vermessungspunktdatenbanken (zu Nr. 1)	4
3.2	Ausgaben aus den Datenbanken des Liegenschaftskatasters (zu Nr. 2)	6
3.3	Ausgaben aus dem Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystem (ATKIS®) (zu Nr. 3)	6
3.4	Aktualisierungen von Ausgaben aus den Datenbanken (zu Nr. 4)	7
3.5	Mehrarbeitsplatzlizenzen für die Nutzung von Geobasisdaten im internen Bereich des Beziehers (zu Nr. 5)	7
3.6	Online-Abruf von Geobasisdaten (zu Nr. 6)	7
3.7	Verwertung von Geobasisdaten (zu Nr. 7)	8
3.8	Ausgaben aus dem Landesluftbildarchiv (zu Nr. 8)	10
3.9	Bereitstellung von Vermessungsunterlagen (zu Nr. 9)	11
3.10	Vermessungsleistungen (zu Nr. 10)	12
3.10.1	Liegenschaftsvermessungen und Abmarkungen (zu Nr. 10.1 und 10.2)	12
3.10.1.1	Allgemeines	12
3.10.1.2	Grenzwiederherstellungsverfahren (zu Nr. 10.1.2)	13
3.10.1.3	Vermessungen lang gestreckter Anlagen (zu Nr. 10.1.3)	13
3.10.1.4	Gebäudeeinmessungen (zu Nr. 10.1.4)	14
3.10.2	Beglaubigung / Anfertigung von Lageplänen zum Bauantrag (zu Nr. 10.3)	15
3.10.3	Liegenschaftsneuvermessungen (zu Nr. 10.4)	15
3.10.4	Grenzanzeigen (zu Nr. 10.5)	15
3.11	Übernahme von Liegenschaftsvermessungen und Bodenordnungsverfahren (zu Nr. 11)	15
3.12	Sonstige öffentliche Leistungen (zu Nr. 12)	16
3.12.1	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Auskünfte (zu Nr. 12.1)	16
3.12.2	Erteilung eines Unschädlichkeitszeugnisses (zu Nr. 12.2)	17
3.13	Gebühren nach dem Zeitaufwand (zu Nr. 13)	17
3.14	Auslagen (zu Nr. 14)	18
Anlagenverzeichnis		
Anlage 1	Zusammenstellung der kostenrelevanten Vorschriften	
Anlage 2	Umsatzsteuerliche Behandlung der öffentlichen Leistungen	
Anlage 3	Systematik der Gebührenberechnung bei Liegenschaftsvermessungen	
Anlage 4	Mindest- und Durchschnittsgebühren bei Liegenschaftsvermessungen	
Anlage 5	Verfahrens- und kostenrechtliche Regelungen bei Lageplänen zum Bauantrag	
Anlage 6	Regelungen zur Ausfüllung des Gebührenrahmens bei Liegenschaftsneuvermessungen	

1 Grundsätzliche Hinweise

1.1 Allgemeines

(1) Auf Grundlage der Ermächtigungen im Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz (ThürVermGeoG) und im Thüringer Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ThürGÖbVI) regelt die Thüringer Verwaltungskostenordnung für das amtliche Vermessungswesen (ThürVwKostOVerM) vom 29. Januar 2010 (GVBl. S. 1) die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die entsprechenden Bereiche.

(2) Die in diesem Erlass genannten Rechts- und Verwaltungsvorschriften sind stets in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Eine entsprechende Übersicht der kostenrelevanten und zurzeit aktuellen Vorschriften mit Fundstellen ist als Anlage 1 beigefügt.

1.2 Gebührenbefreiungen und Ermäßigungen für öffentliche Leistungen der Kataster- und Vermessungsbehörden

(1) Rechtsvorschriften, die Gebührenbefreiungen für öffentliche Leistungen der Kataster- und Vermessungsbehörden vorsehen, sind mit Fundstellen in Anlage 1 unter Nummer 2 aufgeführt. Die Regelungen gelten nicht für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (ÖbVI).

(2) Für Ausgaben aus den Datenbanken und von Produkten des amtlichen Vermessungswesens sowie für die Erteilung von Auskünften kann unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit die Gebühr ermäßigt oder ganz erlassen werden. Die Höhe der Gebührenbefreiungen und Ermäßigungen richtet sich nach dem Umfang der Gegenseitigkeit.

(3) Bei der Bereitstellung von Ausgaben aus den Datenbanken und von Produkten des amtlichen Vermessungswesens für Nutzer an öffentlichen Schulen und Hochschulen für Zwecke der Lehre und nichtkommerziellen Forschung kann eine Gebührenermäßigung bis zu 70 v. H. gegen entsprechenden Nachweis durch die obere Kataster- und Vermessungsbehörde eingeräumt werden, sofern keine Gebührenbefreiung auf der Grundlage von § 3 Absatz 1 Nummer 1 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) oder anderen gesetzlichen Vorschriften vorliegt.

(4) Testdaten, die auf Kundenwunsch zusammengestellt werden und der Entwicklung neuer Anwendungen dienen, können mit Gebührenermäßigungen von bis zu 80 v. H. bereitgestellt werden, wenn die Entwicklungsdauer ein halbes Jahr nicht überschreitet.

(5) Daten, die kurzzeitig und ausschließlich zur Präsentation von Anwendungen mit Geobasisdaten benötigt werden, beispielsweise auf Ausstellungen und in Vorträgen, werden nach dem zeitlichen Aufwand der Datenbereitstellung nach Nr. 13 des Verwaltungskostenverzeichnisses sowie den entstehenden Auslagen nach Nr. 14 des Verwaltungskostenverzeichnisses abgerechnet. Eine Bereitstellungsgebühr wird nicht erhoben.

(6) Alle Vorgänge gemäß Absatz 3, 4 und 5 sind zu belegen bzw. durch Vereinbarungen abzusichern. Bei zeitlichen Befristungen sind die genutzten Geobasisdaten nach Ablauf der Frist zu löschen.

(7) Gebühren und Auslagen werden für öffentliche Leistungen, die im Zusammenhang mit der Wiederherstellung, Veränderung oder Sicherung von historischen Grenzmarken stehen, aus Billigkeitsgründen nicht erhoben. Dies gilt in den Fällen nicht, in denen diese Leistung historische Grenzpunkte betrifft, deren Vermessung (z. B. Grenzwiederherstellungsverfahren) beantragt wurde.

(8) Auf die Erhebung der Gebühren bis zu einem Betrag von 25,00 Euro soll verzichtet werden, wenn die Inanspruchnahme der öffentlichen Leistung durch eine unmittelbare Dienststelle des Bundes oder der Bundesländer erfolgt, da hier grundsätzlich vom Vorliegen der Gegenseitigkeit auszugehen ist.

1.3 Kostenschätzung

(1) Für öffentliche Leistungen nach dem Verwaltungskostenverzeichnis soll auf Anfrage eine Kostenschätzung über die voraussichtliche Höhe der Kostenschuld erstellt werden. Der Antragsteller ist auf den nicht bindenden Charakter dieser Kostenschätzung ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Festpreisangebote dürfen nicht abgegeben werden, da die Verwaltungskosten für Liegenschaftsvermessungen erst nach Abschluss der örtlichen und häuslichen Arbeiten auf Grundlage der dann maßgebenden Parameter (Bodenrichtwert, Vermessungsfläche ggf. unter Abzug von Reststücken, tatsächlich anzusetzende Grenzpunkte und -längen, vorgenommene Abmarkungen, Achslängen, Rohbauwert, Auslagen, ggf. Stunden) genau berechnet werden können.

(3) ÖbVI sind verpflichtet, in ihren Kostenschätzungen alle für die Antragsbearbeitung erforderlichen öffentlichen Leistungen aufzuführen, auch wenn diese nicht von den ÖbVI direkt erbracht werden können, wie z. B. die Bereitstellung der Vermessungsunterlagen nach Nr. 9 des Verwaltungskostenverzeichnisses und die Übernahme von Liegenschaftsvermessungen nach Nr. 11 des Verwaltungskostenverzeichnisses.

(4) Bei den unverbindlich abzugebenden Kostenschätzungen ist insbesondere zu berücksichtigen, dass

1. die zu erwartenden Auslagen und die voraussichtlichen Abmarkungen nicht als Pauschalbetrag angesetzt werden sollen und somit ein verbaler Hinweis als ausreichend angesehen wird,
2. im Text der Kostenschätzung ein Hinweis aufzunehmen ist, dass pro Abmarkung eine Gebühr in Höhe von 25,00 Euro nach Nr. 10.2 des Verwaltungskostenverzeichnisses zzgl. Abmarkungsmaterial nach Nr. 14.4 berechnet wird,
3. der errechnete Gesamtkostenbetrag auf 10,00 Euro mathematisch zu runden ist und
4. bei Lageplänen zum Bauantrag nach Nr. 10.3 des Verwaltungskostenverzeichnisses unabhängig von ggf. vorliegenden Detailkenntnissen alle drei möglichen Abrechnungsstufen anzugeben sind.

(5) Ist im Laufe der Messungsdurchführung absehbar, dass die tatsächlich entstehenden Verwaltungskosten wesentlich, d. h. um mehr als 15 v. H. von der Kostenschätzung abweichen, sollen die Kostenschuldner hierüber informiert werden. Dies ist in den Unterlagen entsprechend zu dokumentieren.

2 Hinweise zum Verordnungstext

2.1 Zu § 1 ThürVwKostOVerM

(1) Die Kostenerhebung erfolgt allgemein nach den Maßgaben des ThürVwKostG. Ergänzend gelten umsatzsteuerliche Bestimmungen sowie die Regelungen der Thüringer Landeshaushaltsordnung. Danach sind die Verwaltungskosten rechtzeitig bzw. spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung der öffentlichen Leistung zu erheben und in die Kostenentscheidung allgemeine Hinweise aufzunehmen (z. B. über die Aufbewahrungsfrist der Kostenentscheidung von zwei Jahren bei nichtunternehmerischen Leistungsempfängern und den Zeitpunkt bzw. Zeitraum der Leistungsausführung mit Angabe des Kalendermonats (z. B. Mai bis Juni 2010); bei Vorschusszahlungen ist der Kalendermonat des voraussichtlichen Abschlusses der Leistungserbringung anzugeben).

(2) Sofern öffentliche Leistungen nach dem Verwaltungskostenverzeichnis bei einem ÖbVI beantragt werden, aber durch die obere Kataster- und Vermessungsbehörde auszuführen sind (z. B. Bereitstellung von Vermessungsunterlagen und Übernahme von Liegenschaftsvermessungen), benennt dieser der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde den Kostenschuldner oder er verauslagt ggf. die Verwaltungskosten.

(3) Die Behandlung der öffentlichen Leistungen nach Umsatzsteuerrecht ist in der Anlage 2 dargestellt.

2.2 Zu § 3 ThürVwKostOVerM

(1) Zu den kostenfrei zu erbringenden öffentlichen Leistungen bei Vereinigungen oder Teilungen zur Vorbereitung einer Vereinigung zählen alle Leistungen einschließlich der Vorarbeiten (z. B. Anfrage der Vereinigungsmöglichkeit, Vorbereiten des Antragsformulars, Einholen der Unterschrift, Aufstellen des FN, Fortführen des Liegenschaftskatasters, Fertigen und Versenden der FN-Auszüge).

(2) Vereinigungen von Grundstücken und Verschmelzungen von Flurstücken, die im Zusammenhang mit Liegenschaftsvermessungen erfolgen, sind von der Kostenfreiheit nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 ThürVwKostOVerM erfasst, wenn sie zur dauerhaften Verringerung der Flurstücke dienen. So ist z. B. bei einer Zerlegung nach Staffel B die reduzierte, nach der Vereinigung bzw. Verschmelzung maßgebende Anzahl der Flurstücke anzusetzen, wenn dies vor der Vermessung erfolgt und zu einer tatsächlichen Aufwandsminderung bei der technischen Messungsdurchführung führt.

(3) Das Erteilen einer schriftlichen anstelle der mündlichen Auskunft ist dann wirtschaftlicher, wenn Informationen gewünscht werden, für die z. B. ein Merkblatt existiert.

2.3 Zu § 5 ThürVwKostOVerM

(1) Für öffentliche Leistungen, die vor Inkrafttreten der ThürVwKostOVerM beantragt wurden, aber noch nicht beendet sind, gelten die bisherigen Kostenvorschriften, wenn sie für den Kostenpflichtigen günstiger sind. Bei den im Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 15. Februar 2010 beantragten öffentlichen Leistungen ist insoweit Nr. 1.1 der Thüringer

Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) als Rechtsgrundlage für die Abrechnung heranzuziehen. Ansonsten gelten die neuen Kostenregelungen.

(2) Alle öffentlichen Leistungen, die nach dem 15. Februar 2010 beantragt werden, sind nach den zum 16. Februar 2010 in Kraft getretenen Regelungen abzurechnen. Maßgebend für das Datum der Beantragung ist der Eingang des Antrags bei der jeweiligen Vermessungsstelle, bei schriftlichen Anträgen der Poststempel.

(3) Bei Anträgen zur Fortführung des Liegenschaftskatasters ist für den Ansatz der Übernahmegebühr das Eingangsdatum des Antrages beim ÖbVI ausschlaggebend.

3 Hinweise zum Verwaltungskostenverzeichnis

(1) Bei der Bereitstellungsgebühr analoger Nachweise sind mit der Gebühr Zeitaufwand, Material und Geräteinsatz abgegolten. Bei der Bereitstellung der Nachweise auf Datenträgern sind diese entsprechend Nr. 14 als Auslagen anzusetzen.

(2) Gebühren für Sonderleistungen (besondere Ausarbeitungen, Abgabe von Geobasisdaten in mehreren Formaten, statistische Auswertungen, Beglaubigung) und Auslagen sind in den Gebühren nach Nr. 1 bis 8 nicht enthalten.

(3) Die Ermäßigungsfaktoren (Addition der Objekte bzw. km² Landschaftsfläche) aus der Gebührenstaffel A des Verwaltungskostenverzeichnisses wirken, wenn nichts anderes vertraglich vereinbart ist, bei Online-Bereitstellung pro Kalenderjahr und bei Offline-Bereitstellung pro Auftrag.

(4) Bei der Ausgabe in analoger und digitaler Form ist für die Höhe der Gebühren die Anzahl der tatsächlich beantragten Fachobjekte bzw. Fläche unabhängig von der Anzahl der in der Ausgabe enthaltenen Fachobjekte bzw. Fläche maßgebend.

(5) Mit den Bereitstellungsgebühren für Ausgaben aus den Datenbanken des amtlichen Vermessungswesens sind die Bereitstellung und die interne Nutzung der Ausgaben durch den Kunden abgegolten.

3.1 Ausgaben aus den Vermessungspunktdatenbanken (zu Nr. 1)

(1) Die anfallenden Kosten und die Mindestgebühr nach Nr. 1.1 und 1.2 werden antrags- bzw. projektbezogen erhoben.

(2) Die Bereitstellungsgebühren nach Nr. 1.3 gelten unter der Voraussetzung, dass der Nutzer die GNSS-Daten eigenständig über Telekommunikationsmedien abrufen. Bei der Bereitstellung der Daten über Datenträger (CD-ROM, DVD u. a.) werden zusätzlich zu diesen Gebühren der Aufwand nach Nr. 13 berechnet und ggf. Auslagen nach Nr. 14 erhoben.

(3) Die Mindestgebühr bei Nr. 1.3.1, 1.3.2.1, 1.3.3.1 und 1.3.3.2 wird jeweils dann erhoben, wenn die zeitabhängigen Gebühren/Kosten bei der Nutzung von EPS, HEPS oder GPPS bzw. in Kombination untereinander innerhalb eines Abrechnungszeitraumes von 12 Monaten (Geschäftsjahr) bei einem Nutzer des SAPOS[®] weniger als 10,00 Euro betragen.

(4) Andere Vermessungsstellen nach § 17 Absatz 2 ThürVermGeoG erhalten öffentliche Leistungen nach Nr. 1 für Liegenschaftsvermessungen kostenfrei.

3.2 Ausgaben aus den Datenbanken des Liegenschaftskatasters (zu Nr. 2)

(1) Ausgaben nach Nr. 2.2.1 werden als Standard im NAS-Format abgegeben. Bei der Abgabe in davon abweichenden Datenformaten sind, soweit diese standardmäßig angeboten werden können, die Gebühren nach Nr. 2.2.1 und Nr. 4 mit dem betreffenden Faktor der nachfolgenden Tabelle zu multiplizieren.

Format	Faktor
Vektordaten mit Objektstruktur (NAS und vergleichbare wie z. B. EDBS)	1,00
Rasterdaten (TIFF und vergleichbare)	0,25

Tabelle 1 - Formatfaktoren

(2) Bis zur Einführung von ALKIS® und der Realisierung einer Bereitstellung nach Objektgruppen aus der Tabelle 1 der Gebührenstaffel A gilt unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Objektanzahlen die nachfolgenden Tabelle.

Zeile	Anzahl der Flurstücke	Gebühr in € je Flurstück ALK/2-Abgabe	Gebühr in € je Flurstück ALB (ALKIS®/1)	Hinweise
(1)	1 bis 1 000	3,60	0,80	
(2)	1 001 bis 10 000	1,80	0,40	zusätzlich zu (1)
(3)	10 001 bis 100 000	0,90	0,20	zusätzlich zu (1) und (2)
(4)	100 001 bis 1 000 000	0,45	0,10	zusätzlich zu (1) bis (3)
(5)	über 1 000 000	0,22	0,05	zusätzlich zu (1) bis (4)
(6)	Höchstbetrag	800 000,00	200 000,00	

Tabelle 2 – Abgabe von ALK/2- und ALB-Daten aus Vorläufersystemen von ALKIS®

(3) Mehrausfertigungen nach Nr. 2.1.6 können nur dann in Ansatz gebracht werden, wenn sie gleichzeitig mit der Erstaufertigung beantragt wurden. Bei nachträglicher Beantragung von Mehrausfertigungen sind für die erste Mehrausfertigung die Gebühren für die Erstaufertigung zu erheben.

(4) Gebühren für Ausgaben, die im Zusammenhang mit einer Liegenschaftsvermessung erforderlich werden, sind nur dann in Ansatz zu bringen, wenn sie zusätzlich beantragt wurden.

(5) Auszüge aus dem Liegenschaftskataster dürfen nach § 19 Absatz 3 ThürVermGeoG neben der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde durch ÖbVI, Gemeinden und Landkreise, die am automatisierten Abrufverfahren teilnehmen, hergestellt und an Dritte weitergegeben werden. Für diese Auszüge sind den Dritten Gebühren nach Nr. 2.1 in Rechnung zu stellen. ÖbVI, Gemeinden und Landkreise führen nach Nr. 7.3 von diesen Gebühren 50 v. H. (ohne Umsatzsteuer) an die obere Kataster- und Vermessungsbehörde ab.

(6) Für die Übermittlung der Daten aus dem Liegenschaftskataster im automatisierten Abrufverfahren an Bundesbehörden und sonstige Stellen für eigene und nichtgewerbliche

Zwecke ist dem Berechtigten je registriertem Zugriff eine Gebühr in Höhe von 2,00 Euro in Rechnung zu stellen.

(7) Für die Abgabe des Programms ALBA zur Interpretation von ALB-Daten wird eine Gebühr in Höhe von 500,00 Euro erhoben. Updates zum Programm ALBA werden berechtigten Nutzern kostenfrei auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

3.3 Ausgaben aus dem Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystem (ATKIS®) (zu Nr. 3)

(1) Werden durch die obere Kataster- und Vermessungsbehörde neue Produkte ausgegeben, für die ein Gebührenrahmen vorgegeben ist (z. B. Nr. 3.1.2, 3.2.2, 3.3.4, 3.4.6, 3.5), so kann diese selbst den Gebührenrahmen ausfüllen.

(2) Die Bereitstellungsgebühr für CD-ROM nach Nr. 3.5 beinhaltet die Nutzung der enthaltenen topographischen Karten und der enthaltenen Software auf einem Einzelarbeitsplatz. Für Amtliche Topographische Karten - Top50 (Ausgabe auf CD-ROM, Auflösung 100 L/cm) beträgt die Gebühr je CD-ROM 40,00 Euro.

(3) Die entsprechend Nr. 3.6 einzuräumenden Mengenrabatte für die Mehrfachabgabe von Ausgaben nach Nr. 3.1 bis 3.5 können sich auf Mengen beziehen, die innerhalb eines Kalenderjahres abgegeben werden, soweit hierzu vertragliche Regelungen bestehen.

(4) Werden ATKIS®-Präsentationsausgaben und sonstige Produkte, die dem Buchpreisbindungsgesetz unterliegen, an Letztabnehmer abgegeben, kommen die unter Nr. 3.6.1 genannten Faktoren nur in Bezug auf die Abgabemenge ein- und derselben ATKIS®-Präsentationsausgabe bzw. ein- und desselben Produkts zur Anwendung.

(5) Die Standardabgabe von DLM-Daten erfolgt im NAS-Format. Sofern die Datenabgabe auch standardmäßig im Shape-Format oder vergleichbaren Formaten angeboten wird, werden 90 v. H. der Gebühren angesetzt, für standardmäßig abgeleitete Rasterdaten werden 25 v. H. der Gebühren erhoben.

(6) Für Teilmengen einzelner Objektartenbereiche der DLM entspricht die zu erhebende Gebühr dem Verhältnis der Teilmengen zur vollständigen Datenmenge des betreffenden Objektartenbereiches (Anwendung Nr. 3.7.1 und 3.7.5). Zur Bestimmung dieses Verhältnisses ist die jeweils aktuelle Fassung der vom Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG) bereitgestellten Übersicht zu den Anteilen der einzelnen Objektarten am DLM heranzuziehen.

(7) Inhalt der DGM nach Nr. 3.7.2 sind digitale Reliefdaten. Als DGM gelten nicht nur regelmäßige Gitter, sondern auch unregelmäßig oder linienförmig angeordnete Punktmengen. Gebühren für digitale Reliefdaten, die nicht dem Standard nach Tabelle 4 aus der Gebührenstaffel A entsprechen, können zwischen den zutreffenden DGM-Ausprägungen interpoliert werden.

(8) Das DGM₁₀₀₀ wird nur flächendeckend für Thüringen abgegeben.

(9) Daten Digitaler Orthophotos (DOP) im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind im Rasterformat gespeicherte, differentiell entzerrte und geocodierte Luftbilder. Es werden keine Zu- und Abschläge für die Abgabe von verschiedenen Spektralkanälen erhoben.

3.4 Aktualisierungen von Ausgaben aus den Datenbanken (zu Nr. 4)

(1) Für die Aktualisierung der abgegebenen digitalen Daten berechnen sich die Gebühren nach Nr. 4 einmalig im Jahr auf Grundlage der Gebühren der Datenerstabgabe. Hierbei sind die Gebühren für die Datenerstabgabe nach der jeweils aktuell gültigen Verwaltungskostenordnung zu berechnen und anzusetzen. Für jede weitere Aktualisierung im laufenden Jahr sowie für Aktualisierungen im Jahr der Datenerstabgabe wird nur die Gebühr nach Nr. 4.2 erhoben.

(2) Die Höhe der Aktualisierungsgebühren ist unabhängig von der technischen Realisierung der Updatelieferung (z. B. Komplettupdate statt Differenzupdate).

(3) Soll eine Aktualisierung erst nach mehr als einem Jahr nach der Datenerstabgabe erfolgen, so sind die Gebühren für die Aktualisierung je Jahr nachträglich zu erheben. Nach einem Unterbrechungszeitraum der Datenlieferungen von mehr als fünf Jahren fallen die vollen Gebühren für die Datenerstabgabe wieder an.

(4) Für Daten, die sich über einen längeren Zeitraum nicht großflächig ändern (DTK, DGM, DOP), werden die Gebühren nach Nr. 4 nur im Jahr der jeweiligen Änderung und nur bezogen auf den betroffenen Flächenanteil fällig. In den Jahren, in denen im Abgabegebiet keine Änderungen erfolgten, werden keine Gebühren nach Nr. 4 erhoben.

3.5 Mehrarbeitsplatzlizenzen für die Nutzung von Geobasisdaten im internen Bereich des Beziehers (zu Nr. 5)

(1) Die Bereitstellungsgebühr ist abhängig von der Anzahl der IT-Arbeitsplätze, an denen die Daten zeitgleich genutzt werden sollen.

(2) Für die interne Nutzung von Geobasisdaten nach Bereitstellung über Online-Dienste nach Nr. 6.1 und 6.2 findet der Arbeitsplatzfaktor keine Anwendung, sofern von jedem Arbeitsplatz direkt auf die Dienste zugegriffen werden darf.

(3) Bei indirektem Dienste-Zugang über Intranet-Server des Lizenznehmers wird nach dem Modell für den Offline-Bezug (mit Arbeitsplatzfaktor) oder alternativ nach dem Pauschaltarif für Online-Nutzung abgerechnet.

3.6 Online-Abruf von Geobasisdaten (zu Nr. 6)

(1) Der Online-Abruf erfolgt über Dienste gemäß § 3 Absatz 3 des Thüringer Geodateninfrastrukturgesetzes (ThürGDIG) bzw. darauf aufsetzenden Applikationen. Außer bei erlaubten Online-Nutzungen im freien, d. h. nicht registrierten Zugriff sind für Online-Abrufe Lizenzvereinbarungen abzuschließen.

(2) Für die Nutzung von Darstellungsdiensten in Form von Applikationen des Datenanbieters (z.B. Geoclient des Geoproxy) werden Gebühren nach Nr. 6.1.5 erhoben, wenn die betroffenen Daten der autorisierten Nutzung unterliegen.

(3) Für den Online-Abruf über Web Map Services (WMS) existieren nutzungsabhängige Tarife (Nr. 6.1.1, 6.1.2 und ggf. 6.1.5) und Pauschaltarife (Nr. 6.1.3, 6.1.4 und ggf. 6.1.5). Die Gebühren für den Online-Abruf von Bilddaten (Rasterdaten) über WMS sind beim nutzungsabhängigen Tarif abhängig von der abgerufenen Pixelmenge. Ein Online-Abruf mit Speicherung (Nr. 6.1.1) ist die dauerhafte Ablage der Geobasisdaten im System des Lizenznehmers über die jeweilige kurzzeitige Anwendung hinaus. Ein Online-Abruf ohne Speicherung (Nr. 6.1.2) liegt dann vor, wenn nach Beendigung der Nutzersession keine Geobasisdaten beim Lizenznehmer dauerhaft gespeichert bleiben.

(4) Für den Online-Abruf über Web Feature Services (WFS, WFS-G) existieren nutzungsabhängige Tarife (Nr. 6.2.1 und 6.2.2) und Pauschaltarife (Nr. 6.2.3 und 6.2.4). Die Gebühren für den Online-Abruf von objektstrukturierten Daten (Vektordaten) über WFS richten sich beim nutzungsabhängigen Tarif nach der Anzahl der abgerufenen Objekte. Beim Online-Abruf von ATKIS®-Objekten (DLM) ist davon auszugehen, dass jeder km² Landschaftsfläche 125 Objekte (Basis-DLM) bzw. 33 Objekte (DLM50) enthält. Daher ergibt sich eine Gebühr von 0,06 Euro je ATKIS®-Objekt.

(5) Verpflichtet sich der Lizenznehmer zu einer mindestens 2-jährigen Nutzung für Online-Abrufe nach Nr. 6.1.1, 6.1.2, 6.1.5, 6.2.1 bzw. 6.2.2, können die Gebühren als Jahrespauschale erhoben werden. Der Nutzungsumfang für das erste Nutzungsjahr wird nach Darlegung des Antragstellers festgelegt und der Gebührenermittlung für das erste Jahr zugrunde gelegt. Die Gebühren für die Folgejahre richten sich nach dem Nutzungsumfang des jeweiligen Vorjahres.

3.7 Verwertung von Geobasisdaten (zu Nr. 7)

(1) Weitergabe ist jede Verbreitung, Versendung, Veröffentlichung oder öffentliche Zugänglichmachung im Sinne des Urheberrechtsgesetzes und verwandter Schutzrechte.

- (2) Eine kostenfreie Dateneinstellung in das Internet ist zulässig, wenn
- der Nutzer rechtmäßig in den Besitz der Geobasisdaten gekommen ist,
 - die Geobasisdaten mit thematischen Informationen unlösbar verknüpft sind,
 - die Geobasisdaten nicht zum Download zugänglich gemacht werden,
 - der Zugang zur Website kostenfrei möglich ist,
 - die Daten je Website (URL = „Uniform Resource Locator“) einen Umfang von einem Megapixel nicht überschreiten und
 - der Nutzer die Darstellung der Daten mit dem Copyright-Vermerk nach Vorgabe der Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen (AGNB) des TLVermGeo versieht.

Für jede andere Dateneinstellung wird eine Verwertungsgebühr nach Nr. 7.4 oder 7.5 erhoben.

(3) Wenn Geobasisdaten offline bereitgestellt werden, wird im Rahmen der Ermittlung der Grundgebühr nach Nr. 7.1.2 als Arbeitsplatzfaktor 1,0 berücksichtigt.

(4) Das Recht der internen Nutzung der Geobasisdaten durch Wiederverkäufer ist ausgeschlossen.

(5) Bei der Weitergabe von Geobasisdaten ohne Veränderung nach Nr. 7.2 (Wiederverkauf) sind die Arbeitsplatzfaktoren nach Nr. 5 zu berücksichtigen.

(6) Präsentationsausgaben im Sinne der Nr. 7.3 sind konfektionierte Produkte in analoger Form oder als Druckdatei (z. B. PDF). Dabei sind die Bestimmungen unter Punkt 3.2 Absatz 5 und 6 der Anwendungsregelungen zu beachten.

(7) Die Verwertungsgebühren für die Weitergabe von Geobasisdaten mit Veränderung (Veredlung) in analogen und digitalen Folgeprodukten entsprechen einem Anteil am Erlös des Lizenznehmers aus der Weitergabe des jeweiligen Folgeproduktes.

(8) Folgeprodukte sind analoge und digitale Produkte des Lizenznehmers, welche die Geobasisdaten direkt oder indirekt in erkennbarer oder nicht erkennbarer Form verwenden. Sie entstehen z. B. durch Bearbeitung von Geobasisdaten, Anreicherung von Geobasisdaten mit Geofachdaten oder Verknüpfung von Geobasisdaten mit einer Software.

(9) Es muss sichergestellt sein, dass die Geobasisdaten nicht in ihrer ursprünglichen Struktur aus den Folgeprodukten extrahiert oder wiederhergestellt werden können.

(10) Erlöse sind Umsatzerlöse bzw. Erträge im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB) oder vergleichbare Einnahmen des Lizenznehmers. Umsatzerlöse sind die Erlöse aus dem Verkauf nach Abzug von Erlösschmälerungen und der Umsatzsteuer (§ 277 Absatz 1 HGB). Erlösschmälerung ist die Gesamtheit aller Abschläge, Rabatte und Vergütungen, die Unternehmen ihren Kunden gewähren und den Erlös direkt beeinflussen.

(11) Der Anteil am Erlös ergibt sich aus der Summe der zutreffenden Wertpunkte je Kategorie für das Folgeprodukt der Tabelle 3 und Multiplikation des Erlöses mit dem betreffenden Faktor der Tabelle 4.

(12) Setzt der Lizenznehmer einen nicht marktgerechten Preis oder keinen Erlös an, ist der Erlös zu schätzen. Als Erlös sind dabei 40 v. H. der Bereitstellungsgebühr unter Berücksichtigung der jeweils zutreffenden Regelungen nach Nr. 1 bis 5 anzusetzen.

Kategorie 1: Anteil der Geobasisdaten am Folgeprodukt		Kategorie 2: Grad der Umarbeitung der Geobasisdaten	
v. H.	Wertpunkte	v. H.	Wertpunkte
bis 25	10	bis 25	30
über 25 bis 75	20	über 25 bis 75	20
über 75	30	über 75	10

Tabelle 3 - Wertpunkte für die Weitergabe von Folgeprodukten

Summe der Wertpunkte	Faktor
20	0,05
30	0,10
40	0,15
50	0,20
60	0,25

Tabelle 4 - Wertigkeitsfaktoren

(13) Bei einer Verwertung der Geobasisdaten in Auflageprodukten, berechnet sich das Verwertungsentgelt nach der Formel:

$$\text{Verwertungsentgelt} = 1,00 \text{ Euro/dm}^2 * 0,5 * \text{Fläche in dm}^2 * \sqrt{\text{Auflagenhöhe}}.$$

(14) Wird die Verwertung von Geobasisdaten gleichzeitig für mehrere Gebiete oder Kartenausschnitte beantragt, wird für die Ermittlung der Gebühr die Kartenfläche aller beantragten Gebiete oder Kartenausschnitte addiert. Im Falle geringfügiger Überlappungen werden die mehrfach dargestellten Gebiets- oder Kartenteile nur einfach berechnet.

(15) Für das Recht zur Weitergabe von Präsentationsgraphiken aus Geobasisdaten als Folgeprodukt in analoger Form für Gutachten oder Exposés wird neben der Grundgebühr nach Nr. 7.1 eine pauschale Verwertungsgebühr in Höhe von 200,00 Euro pro Kalenderjahr erhoben.

(16) Die Nutzungsgebühr je Folgeprodukt beträgt mindestens 0,50 Euro, auch wenn das Folgeprodukt kostenlos oder zum Selbstkostenpreis weitergegeben wird. Die Grundgebühr nach Nr. 7.1 ist zu beachten.

(17) Mit den Gebühren für die Verwertung ist die interne Nutzung der Geobasisdaten nur insoweit abgegolten, als dies für die Erstellung des Folgeproduktes bzw. der Folgedienste erforderlich ist.

(18) Folgedienste sind Dienste des Lizenznehmers, welche die Geobasisdaten direkt oder indirekt in erkennbarer oder nicht erkennbarer Form verwenden. Hierbei handelt es sich z. B. um kundenbezogene Dienste wie Navigationshilfen oder die Aufbereitung und Bereitstellung von branchenspezifischen Informationen auf der Grundlage von Geobasisdaten.

(19) Bei Folgediensten sind Mehrarbeitsplatzlizenzen nach Nr. 5 nicht zu berücksichtigen.

3.8 Ausgaben aus dem Landesluftbildarchiv (zu Nr. 8)

- (1) Für analoge Ausgaben von Luftbildern und Orthophotos
- im Originalmaßstab und
 - mit Maßstabsveränderungen

werden Gebühren nach Tabelle 5 berechnet. In den Gebühren nach Nr. 8.1 und 8.2 sind einfache Bildbearbeitungen und Materialkosten enthalten.

(2) Folgende Ermäßigungen, Zuschläge und Sonderregelungen gelten zu den Ausgaben aus dem Landesluftbildarchiv nach Nr. 8.1:

1. Für identische Mehrausfertigungen von demselben Original ermäßigen sich die Gebühren vom ersten Stück an um 20 v. H.
2. Bei der Fertigung von analogen Ausgaben nach verschiedenen Originalen ermäßigen sich die Gebühren vom ersten Stück an um 10 v. H., wenn der Auftrag mindestens 20 Stück umfasst.
3. Sind Bildbearbeitungen und Montagen in größerem Umfang erforderlich, so wird ein Zuschlag nach dem Zeitaufwand nach Nr. 13 berechnet. Der Zeitaufwand wird auf volle Viertelstunden aufgerundet.
4. Für das Recht, Luftbilder und Orthophotos oder Ausschnitte daraus aus dem Landesluftbildarchiv zu vervielfältigen oder zu veröffentlichen, wird ein Verwertungsentgelt entsprechend Punkt 3.7 Absatz 13 der Anwendungsregelungen berechnet.

	Analoge Ausgaben im Originalmaßstab	Analoge Ausgaben mit Maßstabsveränderung
Grundbetrag pro Ausgabe	8,00 €	12,10 €
Gebühr für Plot je angefangenem dm ² Plotfläche (Material u. Leistung)	1,30 €, mindestens jedoch 4,50 €	1,30 €

Tabelle 5 – Analoge Ausgaben von Luftbildern und Orthophotos

(3) Bei der Abgabe digitaler Luftbilder nach Nr. 8.2 ist die Mehrarbeitsplatzlizenz nach Nr. 5 anzuwenden.

3.9 Bereitstellung von Vermessungsunterlagen (zu Nr. 9)

(1) Die Gebühr für die Bereitstellung von Vermessungsunterlagen (Vorbereitung) beinhaltet auch den Aufwand für die Vollständigkeitsprüfung und soll unabhängig von der ausführenden Vermessungsstelle nach § 17 Absatz 2 ThürVermGeoG als Vorschusszahlung durch die obere Kataster- und Vermessungsbehörde erhoben werden. In begründeten Einzelfällen kann von der Erhebung eines Kostenvorschusses abgesehen werden, wenn ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand damit verbunden wäre.

(2) Ein Antrag im Sinne dieses Gebührentatbestandes bezieht sich auf eine Liegenschaftsvermessungsart und auf ein Flurstück. Ein Antrag kann auch mehrere Flurstücke umfassen, wenn

1. der Antrag mehrere unmittelbar benachbarte Flurstücke eines Eigentümers betrifft oder
2. der Antragsteller ein berechtigtes Interesse am Erwerb oder Austausch der entstehenden aneinandergrenzenden Teilflurstücke (Splitterflächen) unterschiedlicher Eigentümer hat.

(3) Weitere Voraussetzung für die Ausführung einer Messung in einem Antrag ist der räumliche Zusammenhang. Von einem räumlichen Zusammenhang kann immer dann ausgegangen werden, wenn die Möglichkeit einer zusammenhängenden Grenzuntersuchung gegeben ist.

(4) Für bereits erteilte Vermessungsunterlagen sind nachträgliche Ergänzungen bzw. Aktualisierungen gebührenfrei, wenn die entsprechende Anforderung innerhalb der

einzuhaltenden Regelbearbeitungsfristen erfolgt (15 Monate bei Vermessungen lang gestreckter Anlagen und 6 Monate bei allen anderen Liegenschaftsvermessungen) oder eine begründete Überschreitung der Regelbearbeitungsfrist vorliegt.

(5) Bei Grenzanzeigen, die im Rahmen der örtlichen Bearbeitung zu Grenzwiederherstellungsverfahren erweitert werden, ist die vereinnahmte Vorbereitungsgebühr nach Nr. 9.5 in Höhe von 132,00 Euro je Antrag als Vorschusszahlung bei der Übernahme des Grenzwiederstellungsverfahrens nach Nr. 11.1 zu verrechnen.

(6) Für die Leistungserbringung nach Nr. 9.2.1 sind kurze telefonische Auskünfte über die Qualität der für die Antragsbearbeitung notwendigen amtlichen Koordinaten erforderlich. Der kostenfreien telefonischen Auskunft bei Lageplänen zum Bauantrag wird die Datenabgabe von Grenzpunktkoordinaten per E-Mail gleichgestellt. Eine kostenfreie Auskunft darf erst nach der Vorlage eines Antrages bei der Vermessungsstelle erteilt werden.

3.10 Vermessungsleistungen (zu Nr. 10)

3.10.1 Liegenschaftsvermessungen und Abmarkungen (zu Nr. 10.1 und 10.2)

3.10.1.1 Allgemeines

(1) Die Systematik der Gebührenberechnung ist aus Anlage 3 ersichtlich. Darüber hinaus sind die maßgebenden Gebührenparameter bereits in den Staffeln B bis E der ThürVwKostO Verm unter „Anmerkungen“ erläutert.

(2) Grundsätzlich ist für die Gebührenbemessung nach den Staffeln B und C der aktuelle Bodenrichtwert zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung maßgebend. Sofern im Einzelfall besondere wertbeeinflussende Faktoren vorliegen und ein vom Bodenrichtwert abweichender tatsächlicher Bodenwert nachgewiesen wird (z. B. bei Zerlegungen im Zusammenhang mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz oder über ein aktuelles Wertgutachten), soll der tatsächliche Bodenwert nach sachgemäßem Ermessen angesetzt werden, wenn dies für den Kostenschuldner günstiger ist.

(3) Das berechtigte Interesse des Antragstellers an der Flurstücksbildung ergibt sich aus der konkreten Antragstellung und ist regelmäßig immer dann anzunehmen, wenn Trennstücke im Eigentum eines Bauträgers bzw. einer Gemeinde (vorerst) verbleiben und von einer späteren Veräußerung ausgegangen werden kann.

(4) Bei der Abrechnung der vermessungstechnischen Leistungen im Zusammenhang mit Bodenordnungsverfahren nach dem Baugesetzbuch ist zu berücksichtigen, dass die Vermessung der Umrings- bzw. Verfahrensgrenzen als Grenzwiederherstellungsverfahren nach Nr. 10.1.2 und die Übertragung der im Ergebnis des Bodenordnungsverfahrens entstandenen Grenzen in die Örtlichkeit als sonstige Liegenschaftsvermessung nach Nr. 10.1.6 zu behandeln ist.

(5) Die vom Antragsteller zu vertretenden Zusatzleistungen bei nachträglichen Antragsänderungen (z. B. bei Verschiebungen der geplanten Grundstücksteilung) sind nach Nr. 13 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Zeitaufwand abzurechnen. Aus der Antragsweiterung sich eventuell ergebende Änderungen der Parameter (Vermessungsfläche,

Anzahl der Flurstücke, usw.) sind bei der Berechnung der Staffelgebühren ohnehin zu berücksichtigen.

(6) Da das ThürVermGeoG keinen Abmarkungszwang mehr vorsieht, kann auch ein Grundstücksnachbar die Abmarkung eines ohnehin festzustellenden bzw. wiederherzustellenden Grenzpunktes, dessen Abmarkung nicht beantragt worden ist, bis zum Abschluss der örtlichen Vermessungsarbeiten vor Anhörung der Beteiligten und Aufnahme der Grenzniederschrift in Auftrag geben. Auf diese Möglichkeit der Antragserweiterung kann seitens der Vermessungsstelle schon bei der Ankündigung des Vermessungstermins entsprechend hingewiesen werden.

3.10.1.2 Grenzwiederherstellungsverfahren (zu Nr. 10.1.2)

Bei der Grenzlängenbestimmung nach Anmerkung Nr. 2 zur Staffel C ist ergänzend zu berücksichtigen, dass hier die kürzeste Entfernung zwischen den jeweiligen Grenzpunkten anzusetzen ist. Sollten mehrere Grenzlinien zur Bestimmung der Grenzlänge zwischen zwei anzusetzenden Grenzpunkten herangezogen werden können, so ist immer die für den Antragsteller günstigste Variante zu wählen.

3.10.1.3 Vermessungen lang gestreckter Anlagen (zu Nr. 10.1.3)

(1) Liegenschaftsvermessungen zur Bestimmung von Flurstücksgrenzen aus Anlass des Neubaus oder von Veränderungen an Straßen, Wegen, Bahnen oder Gewässern (lang gestreckte Anlagen) mit einer beantragten Achslänge von mehr als 100 m sind nach Staffel C gemarkungsweise abzurechnen. Der Zeitpunkt des Neubaus oder der Veränderung ist hierbei ohne Bedeutung.

(2) Windschutz- und Pflanzstreifen sowie nicht den Kategorien I bis IV der Staffel D zuordenbare schmale Flurstücksteile von mehr als 100 m Länge sind keine lang gestreckten Anlagen im kostenrechtlichen Sinne.

(3) Vermessungen an Gewässern sind entweder der Kategorie IV (überschreitbare Gewässer) oder der Kategorie I (nicht überschreitbare Anlagen) der Staffel D zuzuordnen.

(4) Die geschlossene Ortslage wird bei klassifizierten Straßen begrenzt durch die Ortsdurchfahrtssteine oder ähnliche Kennzeichnungen, ansonsten durch die Ortseingangsschilder. Bei Gewässern und Bahnanlagen erfolgt die Abgrenzung nach sachgemäßem Ermessen ggf. auf Grundlage eines Bebauungsplanes.

(5) Erstreckt sich eine Vermessung an lang gestreckten Anlagen auf beide Bereiche innerhalb oder außerhalb der Ortslage mit einer Achslänge von jeweils mindestens 100 m, so sind die Teilgebühren A, B und C separat zu berechnen. Abschnitte von weniger als 100 m werden dem größeren Bereich zugeordnet.

(6) Bei in verschiedene Abschnitte untergliederten lang gestreckten Anlagen führen Unterbrechungen von jeweils bis zu 100 m zu keiner Reduzierung der Achslängengebühr.

(7) Die Gebühr nach Nr. 10.1.3 schließt die Bildung von Flurstücken im gleichen Arbeitsgang für begleitende Anlagen ein, die unmittelbar an die zu vermessende lang gestreckte Anlage angrenzen. Die Teilgebühr A (für die Achslänge) wird nur einmal angesetzt; die Teilgebühren B und C werden jeweils für die höherwertige Kategorie (z. B. Autobahn) erhoben.

(8) Bei neben der Hauptanlage verlaufenden Anlagen mit mehr als 50 m Länge, die keine Grenze gemeinsam haben und bei in die Hauptanlage seitlich einmündenden Anlagen bis zu einer Freigrenze von beidseitig jeweils 20 m, werden entsprechend ihrer Einordnung in Gruppen (z. B. Kategorie IV: Wege und überschreitbare Gewässer) zusammengefasst und die Teilgebühren B und C gesondert erhoben.

(9) Für neu gebildete Flurstücke, an deren Entstehung ein vom Anlass der eigenständigen Vermessung der lang gestreckten Anlage unabhängiges Interesse besteht (z. B. bei Regenrückhaltebecken an Bundesautobahnen), sind die Gebühren gesondert nach Nr. 10.1.1 (Staffel B) festzusetzen.

3.10.1.4 Gebäudeeinmessungen (zu Nr. 10.1.4)

(1) Werden mehrere Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen auf einem Flurstück, das ist in der Regel jedes mit einer Hausnummer bezeichnete Gebäude einschließlich der zugehörigen Nebengebäude, gleichzeitig eingemessen, so sind die entsprechenden Rohbauwerte zu addieren und mit dieser Summe die Gebühr nach Staffel E Spalte 2 zu ermitteln.

(2) Die Gebühren nach Staffel E Spalte 3 (Sammeleinmessungen) sind anzusetzen bei Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen auf mehreren unmittelbar benachbarten Flurstücken unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und der Anzahl der Kostenschuldner. Eine gemeinsame Antragstellung ist nicht erforderlich. Entscheidend ist, dass die Einmessungen auch tatsächlich im zeitlichen Zusammenhang durchgeführt werden.

(3) Sofern sich ein Gebäudekomplex über mehrere Flurstücke erstreckt, jedoch flurstücksbezogen eine selbstständige Nutzung gegeben ist (z. B. bei Reihenhäusern oder Reihengaragen), so erfolgt die Gebührenbemessung entsprechend der sich ergebenden Rohbauwerte je Gebäudeteil bzw. Flurstück.

(4) Wenn der Gebäudebesitz eines Eigentümers auf mehreren benachbarten Flurstücken steht (i. d. R. auf einem Grundstück), so können die entsprechenden Rohbauwerte zusammengefasst werden, wenn dies für den Kostenschuldner günstiger ist. Dagegen werden Reihenhäuser im Besitz eines Bauträgers wie Sammeleinmessungen behandelt, da ein späterer Eigentumsübergang bzw. eine selbstständige Nutzung regelmäßig anzunehmen ist.

(5) Die auf zwei oder mehreren Flurstücken stehenden und vor Oktober 1990 erbauten Wohnblöcke in Neubaugebieten werden so behandelt, als stünden sie auf einem Flurstück.

(6) Die Gebührenerhebung bei der Einmessung von sonstigen wesentlichen baulichen Anlagen (z. B. Windkraftanlagen) und von Anbauten an bereits katastertechnisch eingemessenen Gebäuden erfolgt auf Grundlage ihres tatsächlichen Rohbauwertes.

(7) Auf Antrag festgestellte Gebäudeabrisse (auch Rückbauten und Teilabriss) sind komplett (einschließlich Vorbereitung und Übernahme) nach Nr. 13 abzurechnen, wenn dies für den Kostenschuldner günstiger ist.

(8) Es wird unterschieden zwischen beantragten Einmessungen (Nr. 10.1.4.1) und Einmessungen von Amts wegen (Nr. 10.1.4.2). Letztere erfolgen nicht im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer und verursachen einen höheren Verwaltungsaufwand bei der Bearbeitung. Sie werden deshalb mit einer um 10 v. H. erhöhten Gebühr angesetzt.

3.10.2 Beglaubigung / Anfertigung von Lageplänen zum Bauantrag (zu Nr. 10.3)

(1) Mit der Gebühr nach Nr. 10.3 sind die erforderlichen Aufwendungen für den hoheitlichen Teil (Grenzverlauf) des Lageplans nach BauPrüfVO sowie die Herstellung in 3-facher Ausfertigung abgegolten. Verfahrens- und kostenrechtliche Regelungen für die Beglaubigung der liegenschaftskatasterrechtlichen Angaben bei der Anfertigung von Lageplänen zum Bauantrag sind in Anlage 5 getroffen.

(2) Bei der Beglaubigung von vorgelegten und von anderen Stellen angefertigten Lageplänen ist neben der Gebühr nach Nr. 10.3 der Aufwand für die Prüfung des liegenschaftsrechtlichen Inhaltes (mit Ausnahme von Nr. 10.3.1 in Verbindung mit einem Ortsvergleich) nach Nr. 13 abzurechnen.

(3) Gebühren nach Nr. 10.3.2 sind nur für die Grenzpunkte zu erheben, für die das Fallbeispiel 2 aus Anlage 5 nicht zutrifft. Sollten für das Baugrundstück zusätzlich Grenzpunkte mit hinreichend genauen ALK-Punktdateen vorliegen, so ist zusätzlich die Gebühr nach Nr. 10.3.1 zu berechnen. Die Grenzlängen zu diesen Punkten sind nicht anzusetzen.

3.10.3 Liegenschaftsneuvermessungen (zu Nr. 10.4)

(1) Bei öffentlichen Leistungen im Zusammenhang mit Liegenschaftsneuvermessungen nach § 16 ThürVermGeoG soll der in Nr. 10.4 vorgegebene Gebührenrahmen von 4 000,00 bis 9 000,00 Euro je Hektar nach den Vorgaben der Anlage 6 ausgefüllt werden. Dabei sind die Zu- und Abschläge zur Durchschnittsgebühr von 6 000,00 Euro je Hektar Vermessungsfläche in Abhängigkeit von der Flurstücksdichte und der Qualität des Liegenschaftskatasters zu bemessen.

(2) Neben den öffentlichen Leistungen nach Nr. 10.4 sind auch die Auslagen nach Nr. 14 ansetzbar. Vorbereitungs- und Übernahmegebühren nach Nr. 9 und 11 werden nicht erhoben, da die Leistungserbringung überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgt.

3.10.4 Grenzanzeigen (zu Nr. 10.5)

Für die anteilmäßige Gebührenerhebung nach Staffel C (60 v. H. der Gebühr für Grenzwiederherstellungsverfahren) sind die antragsgemäß anzuzeigenden Grenzpunkte maßgebend.

3.11 Übernahme von Liegenschaftsvermessungen und Bodenordnungsverfahren (zu Nr. 11)

(1) Die Gebühr für die Übernahme beinhaltet auch den Aufwand für die Übernahmeprüfung und wird unabhängig von der ausführenden Vermessungsstelle nach § 17 Absatz 2 ThürVermGeoG für alle Liegenschaftsvermessungen und Bodenordnungsverfahren durch die obere Kataster- und Vermessungsbehörde erhoben.

(2) Die Gebühren für je einen Auszug aus dem Fortführungsnachweis zur Information des Grundstückseigentümers, den Inhabern grundstücksgleicher Rechte, des Kostenschuldners (sofern dieser nicht einen Auszug als Grundstückseigentümer erhält), des Grundbuchamts, des Finanzamts, des ÖbVI und der Stellen, die einen Auszug infolge einer Eintragung in den Hinweisen zum Liegenschaftskataster erhalten (z. B. Denkmalschutzbehörde, Untere Bauaufsichtsbehörde) sowie für die Fortführung des Liegenschaftskatasters, sind in der Übernahmegebühr enthalten.

(3) Sofern weitere Auszüge beantragt wurden, sind dafür Ausgaben aus den Datenbanken des Liegenschaftskataster als Mehrausfertigungen nach Nr. 2 sowie die entsprechende Anzahl von beantragten Beglaubigungen nach Nr. 12.1.1 anzusetzen. Eine zusätzlich beantragte Ausarbeitung dieser Auszüge ist nach Nr. 13 gesondert in Rechnung zu stellen.

(4) ÖbVI haben nach § 7 Absatz 3 ThürGÖbVI der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde die für die Gebührenfestsetzung erforderlichen Angaben mitzuteilen. Dies sind im Einzelnen die entsprechenden Gebührenparameter nach Anlage 3 (Spalte 3), das Antragsdatum sowie Name/Bezeichnung und Adresse des Antragstellers bzw. Kostenschuldners.

(5) Treten zwischen den Angaben des ÖbVI und den aus den Vermessungsschriften hervorgehenden Tatbeständen offensichtliche Differenzen oder Unstimmigkeiten auf, sind diese zwischen der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde und dem ÖbVI zu klären. Kann eine Klärung nicht herbeigeführt werden, ist das für das Kataster- und Vermessungswesen sowie für die Aufsicht über die ÖbVI zuständige Ministerium zur Festlegung der weiteren Vorgehensweise zu informieren.

3.12 Sonstige öffentliche Leistungen (zu Nr. 12)

3.12.1 Beglaubigungen, Bescheinigungen und Auskünfte (zu Nr. 12.1)

(1) Beglaubigungen, wie auch Beurkundungen, sind kostenfrei, wenn sie Anträge auf Vereinigung oder Teilung zur dauerhaften Verringerung der Anzahl der Grundstücke betreffen.

(2) Die Bescheinigungen sind als ohne besonderen Aufwand anzusehen, wenn lediglich der jeweils standardmäßig vorgesehene Text zu vervollständigen und dann zu bescheinigen ist.

(3) Die Bemessungsgrundlage nach Nr. 12.1.2.1 wird bei den verschiedenen Arten von Bescheinigungen wie folgt präzisiert:

1. Grenzbescheinigung: je beantragtem Flurstück des/der betroffenen Gebäude/s,
2. Bescheinigung nach § 2 Absatz 3 der Grundbuchordnung: je abzuschreibendem Teil,
3. Bescheinigung für den Vollzug des § 1026 BGB: je eingetragenen Recht,
4. Bescheinigung über die Übernahmefähigkeit eines Bodenordnungsverfahrens: je Verfahren (unabhängig von der Anzahl der Pläne und Exemplare),
5. Bescheinigung über die Übereinstimmung eines Planes, der auf dem Liegenschaftskataster basiert (z. B. Bauleitplan): je Plan (unabhängig von der Anzahl der Ausfertigungen) und
6. Entfernungsbescheinigung: je angegebener Entfernungsangabe.

(4) Als besonderer Aufwand zählen örtliche Erhebungen, zusätzliche Recherchen sowie die Angabe weiterer Informationen bzw. zusätzlich beantragte öffentliche Leistungen über den regulären Text hinaus. So sind, z. B. für die Eintragung von Maßzahlen und die dazu erforderlichen Auswertungen oder Berechnungen bei einer Grenzbescheinigung für Gebäude in der Nähe der Grundstücksgrenze, der benötigte Zeitaufwand nach Nr. 13 sowie ggf. auch Ausgaben aus den Datenbanken des Liegenschaftskatasters nach Nr. 2 zusätzlich abzurechnen.

(5) Die übliche Beratung der Bürger ist in aller Regel keine kostenpflichtige öffentliche Leistung. Bei der Erteilung von Auskünften von mehr als einer Viertelstunde Dauer, wird die erste Viertelstunde nicht in Rechnung gestellt, d. h., dass bei einer Auskunft von einer Stunde Dauer lediglich drei Viertelstunden nach Nr. 13 abzurechnen sind. Der Auskunftssuchende ist nach der ersten Viertelstunde auf die Kostenpflicht hinzuweisen.

(6) Als Selbstentnahme zählt die Einsicht in die Unterlagen des Liegenschaftskatasters zur Informationsgewinnung unter Aufsicht seitens der Behörde bzw. einer von dieser beauftragten Stelle. Mit der Gebühr sind das Beaufsichtigen, Heraussuchen und Zurückstellen der Unterlagen sowie kurzzeitige Erläuterungen abgegolten. Ausführlichere Informationen sind entsprechend wie Auskünfte nach Nr. 12.1.3 zu behandeln. Die Hinweise dazu gelten sinngemäß.

(7) Die Gebührenabrechnung nach Nr. 12.1.4 bei der Selbstentnahme von Unterlagen aus dem Liegenschaftskataster ist insbesondere für Eigentümerrecherchen im Zusammenhang mit Vermögenszuordnungen gedacht und nicht für die Entnahme einzelner Maßzahlen.

(8) Die Akteneinsicht durch Beteiligte im Zuge eines Widerspruchsverfahrens gemäß § 29 ThürVwVfG fällt nicht unter die Kostenpflicht. Sie ist für alle Verfahrensunterlagen unter Beachtung des Geheimhaltungs- und Datenschutzes sowie unter entsprechender Aufsicht zu gewähren.

3.12.2 Erteilung eines Unschädlichkeitszeugnisses (zu Nr. 12.2)

(1) Grundlage der Gebührenbemessung ist die Anzahl der beteiligten Rechtsinhaber, da deren Umfang unmittelbaren Einfluss auf den entstehenden Verwaltungsaufwand hat. Der Grundaufwand je Antrag auf Erteilung eines Unschädlichkeitszeugnisses wird durch die Mindestgebühr gedeckt.

(2) Bei der Ermittlung der beteiligten Rechtsinhaber sind die Bestimmungen nach Punkt. 3.1 Abs. 2 der Anwendungsregelungen zur Thüringer Verwaltungskostenordnung für Bodenordnungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch vom 27. Juli 2006 (Az.: 22.1-9041-1/2006) sinngemäß zu berücksichtigen.

3.13 Gebühren nach dem Zeitaufwand (zu Nr. 13)

(1) Zeitgebühren sind für alle öffentlichen Leistungen abzurechnen, für die kein ausdrücklicher Gebührentatbestand in der ThürVwKostO Verm aufgeführt ist. Neben den Personalkosten für den Bediensteten, den anteiligen Kosten für den Technikeinsatz sind in der Zeitgebühr auch die unvermeidlichen Wartezeiten sowie Zeiten für den Prüfungsaufwand enthalten.

(2) Beim Ansatz der Gebühren ist höchstens vom Gebührensatz der Laufbahngruppe auszugehen, von welcher die öffentliche Leistung üblicherweise zu erbringen ist.

Dies bedeutet, dass z. B.

1. Gebühren nach Nr. 13.1 nur für solche öffentlichen Leistungen abgerechnet werden können, die dem höheren Dienst vorbehalten sind,
2. als technische Fachkraft nach Nr. 13.2 jeder Bedienstete zählt, welcher eine für die Erledigung der Leistung üblicherweise geforderte Berufsausbildung unabhängig vom Einsatz im Innen- oder Außendienst abgeschlossen hat sowie sonstige Bedienstete, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
3. Gebühren nach Nr. 13.3 auch dann anzusetzen sind, wenn eine öffentliche Leistung ausnahmsweise durch den Messtruppführer oder eine technische Fachkraft vorgenommen wird und
4. Gebühren für öffentliche Leistungen im Aufgabenbereich der Messgehilfen immer nach Nr. 13.4 anzusetzen sind.

3.14 Auslagen (zu Nr. 14)

(1) Auslagen sind, sofern sie nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, in ihrer tatsächlichen Höhe zu erheben.

(2) Die gesonderte Auslagenerstattung ist ausgeschlossen bei:

1. Fahrtkosten (Kosten für die Benutzung der eingesetzten Kraftfahrzeuge sowie für die Beförderung der Personen und Messgeräte, unabhängig von der tatsächlichen Entfernung zwischen Geschäftsstelle und Messungsort),
2. Reisekosten und Außendienstentschädigungen,
3. Kosten für den Instrumenten- und Funktechnikeinsatz,
4. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen im üblichen Umfang (Beträge bis 5 Euro sind mit den Gebühren abgegolten),
5. Aufwendungen für übliches Verpackungsmaterial (dazu zählen auch die Standard-Versandhüllen als übliche Verpackung für Plano-Karten) und
6. Aufwendungen für übliche Datenträger (z. B. CD, DVD, Blu-ray Disc).

Zusammenstellung der kostenrelevanten Vorschriften
nach der ThürVwKostO Verm vom 29. Januar 2010 (GVBl. S. 1)

Nr.	Bezeichnung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften <i>mit letzter Änderung</i>	Datum	Fundstelle
1 Allgemeine Rechtsgrundlagen			
1.1	Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz (ThürVermGeoG)	16.12.2008	GVBl. S. 574
1.2	Thüringer Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ThürGöbVI)	22.03.2005	GVBl. S. 115
	<i>Artikel 2 des Gesetzes zur Zusammenfassung der Rechtsgrundlagen und zur Neuausrichtung des Vermessungs- und Geoinformationswesens</i>	16.12.2008	GVBl. S. 574
1.3	Verordnung zur Durchführung des ThürGöbVI	04.08.2005	GVBl. S. 312
1.4	Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG)	18.08.2009	GVBl. S. 699
1.5	Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG)	23.09.2005	GVBl. S. 325
	<i>Artikel 7 RL 2006/123/EG-Umsetzungsgesetz</i>	08.07.2009	GVBl. S. 592
1.6	Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO)	03.12.2001	GVBl. S. 456
	<i>Artikel 8 RL 2006/123/EG-Umsetzungsgesetz</i>	08.07.2009	GVBl. S. 592
1.7	Thüringer Verwaltungskostenordnung für Bodenordnungsmaßnahmen nach dem BauGB (ThürVwKostOBo)	22.03.2005	GVBl. S. 157
	<i>Erste Verordnung zur Änderung der ThürVwKostOBo</i>	15.12.2009	GVBl. S. 787
1.8	Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Bau und Verkehr (ThürVwKostOMBV)	09.09.2006	GVBl. S. 497
2 Rechtsvorschriften mit Regelungen zu Gebührenbefreiungen			
2.1	Thüringer Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz (ThürAGFlurbG) - § 13 -	30.06.1992	GVBl. S. 304
2.2	Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) - § 5 Abs. 4 -	14.04.2004	GVBl. S. 562
	<i>Artikel 3 des Gesetzes zur Zusammenfassung der Rechtsgrundlagen und zur Neuausrichtung des Vermessungs- und Geoinformationswesens</i>	16.12.2008	GVBl. S. 574
2.3	Zehntes Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB X) - § 64 Abs. 2 Satz 1 -	18.01.2001	BGBl. I S. 130
	<i>Artikel 4 Abs. 15 des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung</i>	29.07.2009	BGBl. I S. 2258
2.4	Reichssiedlungsgesetz (RSiedlG) - § 29 -	11.08.1919	RGBl. S. 1429
	<i>Artikel 8 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucher-kreditrichtlinie, u. a.</i>	29.07.2009	BGBl. I S. 2355
2.5	Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) - § 11 -	09.08.2005	BGBl. I S. 2426
2.6	Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (VermG) - § 38 Abs. 1 -	09.02.2005	BGBl. I S. 205
	<i>Artikel 4 des Flächenerwerbsänderungsgesetzes</i>	03.07.2009	BGBl. I S. 1688

2.7	Bundesknappschaft-Errichtungsgesetz (BKnEG) - Artikel 4 - § 7 Abs. 1 -	28.07.1969	BGBl. I S. 974
	<i>Artikel 15 Abs. 91 des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes</i>	05.02.2009	BGBl. I S. 160
2.8	Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) - § 62 -	03.07.1991	BGBl. I S. 1418
	<i>Artikel 7 Abs. 45 des Mietrechtsreformgesetzes</i>	19.06.2001	BGBl. I S. 1149
2.9	Thüringer Statistikgesetz (ThürStatG) - § 26 -	21.07.1992	GVBl. S. 368
	<i>Artikel 3 des Thüringer Verwaltungsverfahrenänderungsgesetzes</i>	25.11.2004	GVBl. S. 853
2.10	Lastenausgleichsgesetz (LAG) - § 334 Abs. 1 -	02.06.1993	BGBl. I S. 845
	<i>Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten</i>	16.05.2008	BGBl. I S. 842
3 Sonstige Vorschriften			
3.1	Umsatzsteuergesetz (UStG)	21.02.2005	BGBl. I S. 386
	<i>Artikel 5 des Wirtschaftswachstumsbeschleunigungsgesetzes</i>	22.12.2009	BGBl. I S. 3950
3.2	Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV)	21.02.2005	BGBl. I S. 434
	<i>Artikel 7 des Dritten Mittelstandsentlastungsgesetzes</i>	17.03.2009	BGBl. I S. 550
3.3	Umsatzsteuer-Richtlinien (UStR 2008)	10.12.2007	Beilage BAnz 240
3.4	Urheberrechtsgesetz (UrhG)	09.09.1965	BGBl. I S. 1273
	<i>Artikel 83 des FGG-Reformgesetzes (FGG-RG)</i>	17.12.2008	BGBl. I S. 2586
3.5	Handelsgesetzbuch (HGB)	10.05.1897	RGBl. S. 219
	<i>Artikel 6a des Gesetzes (SchVGEG)</i>	31.07.2009	BGBl. I S. 2512
3.6	Buchpreisbindungsgesetz (BuchPrG)	02.09.2002	BGBl. I S. 3448
	<i>Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des BuchPrG</i>	14.07.2006	BGBl. I S. 1530
3.7	Baugesetzbuch (BauGB)	23.09.2004	BGBl. I S. 2414
	<i>Artikel 4 des Gesetzes</i>	31.07.2009	BGBl. I S. 2585
3.8	Thüringer Verordnung über die Prüflingenieure und Prüfsachverständigen (ThürPPVO)	04.12.2009	GVBl. S. 789
3.9	ThürPPVO: Preisindexzahl	05.01.2010	ThürStAnz. S. 93
3.10	Thüringer Geodateninfrastrukturgesetz (ThürGDIG)	08.07.2009	GVBl. S. 574

Hinweis: Eine Aktualisierung der Zusammenstellung (Stand: **02/2010**) erfolgt nur im Zusammenhang mit der Änderung der Verwaltungsvorschrift.

Umsatzsteuerliche Behandlung der öffentlichen Leistungen
nach der ThürVwKostOVerM vom 29. Januar 2010 (GVBl. S. 1)

§ 1 Abs. 2 ThürVwKostOVerM:

„Sofern eine öffentliche Leistung der Umsatzsteuer unterliegt, ist die Steuer neben den Verwaltungskosten zu erheben.“

Für die öffentlichen Leistungen der Thüringer Kataster- und Vermessungsverwaltung (TKVV), der ÖbVI und der sonstigen Stellen in Thüringen (Gemeinden und Landkreise sowie Buchhandel) ergibt sich die Abgrenzung der steuerbaren gegenüber den nicht steuerbaren Beträgen aus nachfolgender Tabelle:

Öffentliche Leistung nach Verzeichnis der ThürVwKostOVerM		Leistungserbringung durch			Umsatzsteuer	
Nr.	Gebührenggegenstand	TKVV	ÖbVI	sonst. Stellen	JA	NEIN
1	Ausgaben aus den Vermessungspunktbanken	x				x
2.1	Präsentationsausgaben aus den Datenbanken des Liegenschaftskatasters (Liegenschaftskarte, ALB-Nachweise)	x	x	x	x ⁽¹⁾ x x	x ⁽¹⁾
2.2	Datensätze aus den Datenbanken des Liegenschaftskatasters (Grunddatenbestand, Hauskoordinaten, registrierte Zugriffe)	x				x
2.3	Ausgaben aus dem Zahlenwerk des Liegenschaftskatasters (Vermessungsrisse, Maßzahlen)	x				x
zu 2	Programm ALBA	x			x	
3	Topographische Karten, Übersichtskarten, digitale Abgaben	x		x		x x
	Topographische Karten (Ausgabe mit Wanderwegen), Historische Karten, Schriftenreihe	x		x	x (7 %) x (7 %)	
4	Aktualisierungen von Ausgaben aus den Datenbanken	x				x
5	Mehrarbeitsplatzlizenzen für die Nutzung von Geobasisdaten im internen Bereich des Beziehers	x				x
6	Online-Abruf von Geobasisdaten	x				x
7	Verwertung von Geobasisdaten	x				x
8	Ausgaben aus dem Landesluftbildarchiv	x				x
9	Bereitstellung von Vermessungsunterlagen (Vorbereitung)	x				x
10	Vermessungsleistungen		x		x	
11	Übernahme von Liegenschaftsvermessungen	x				x
12	Erteilung von Genehmigungen, Beglaubigungen und Bescheinigungen	x	x		x ⁽¹⁾ x	x ⁽¹⁾
	Auskünfte	x	x		x ⁽¹⁾ x	x ⁽¹⁾
				x	x	
	Kalender	x		x	x x	
13	Gebühren nach dem Zeitaufwand	x	x		x ⁽¹⁾ x	x ⁽¹⁾
14	Auslagen	x	x	x	x ⁽²⁾	x ⁽²⁾

Hinweise:

(1) Öffentliche Leistungen sind umsatzsteuerfrei, wenn sie ausschließlich von der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde ausgeführt werden (z. B. Vorbereitung und Übernahme von Bodenordnungsverfahren sowie digitale Auszüge aus dem Liegenschaftskataster). Öffentliche Leistungen, die auch von anderen Stellen erbracht werden dürfen, sind hingegen umsatzsteuerpflichtig (z. B. sonstige Liegenschaftsvermessungen und Auszüge im ONLIKA-Verfahren).

(2) Die Umsatzsteuerpflicht der Auslagen richtet sich nach der Umsatzsteuerpflicht der betreffenden Gebühren. Danach sind Auslagen grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig, wenn sie im Zusammenhang mit umsatzsteuerpflichtigen Leistungen entstanden sind.

Systematik der Gebührenberechnung bei Liegenschaftsvermessungen
nach der ThürVwKostO Verm vom 29. Januar 2010 (GVBl. S. 1)

Art der Liegenschaftsvermessung	Arbeitsabschnitt		
	Vorbereitung (Vorschusszahlung von Spalte 4)	Technische Bearbeitung im Außen- und Innendienst	Übernahme
1	2	3	4
Zerlegungen	Nr. 9.1 und Staffel F 132 € je Antrag	Nr. 10.1.1 (Staffel B) + Nr. 10.2 <u>Gebührenparameter:</u> Bodenrichtwert in €/m ² Vermessungsfläche in m ² Anzahl der Flurstücke Abmarkungen auf Antrag	Nr. 11.1 u. Staffel F 30 % von Spalte 3 (ohne Nr. 10.2)
Grenzwiederherstellungsverfahren	Nr. 9.1 und Staffel F 132 € je Antrag	Nr. 10.1.2 (Staffel C) + Nr. 10.2 <u>Gebührenparameter:</u> Bodenrichtwert in €/m ² Anzahl der Grenzpunkte Grenzlänge je 50 m (ab 2 GP) Abmarkungen auf Antrag	Nr. 11.1 u. Staffel F 20 % von Spalte 3 (ohne Nr. 10.2)
Vermessungen lang gestreckter Anlagen	Nr. 9.1 und Staffel F 300 € je Antrag	Nr. 10.1.3 (Staffel D) + Nr. 10.2 <u>Gebührenparameter:</u> Art der Anlage (4 Kategorien) Achslänge je 500 m Grenzlänge je 50 m Anzahl der Flurstücke Ortslage: Ja / Nein Abmarkungen auf Antrag	Nr. 11.1 u. Staffel F 20 % von Spalte 3 (ohne Nr. 10.2)
Gebäudeeinmessungen	Nr. 9.1 und Staffel F 60 € je Antrag	Nr. 10.1.4 und Staffel E <u>Gebührenparameter:</u> Gebäuderohbauwert in € Anzahl der Flurstücke von Amts wegen: Ja / Nein	Nr. 11.1 u. Staffel F 10 % von Spalte 3
Sonstige Liegenschaftsvermessungen*	Nr. 9.1 und Staffel F 132 € je Antrag	Nr. 10.1.6 und Nr. 13 <u>Gebührenparameter:</u> Zeitaufwand in Viertelstunden (nach Laufbahngruppen)	Nr. 11.1 u. Staffel F 20 % von Spalte 3

Anmerkung:

* Als sonstige Liegenschaftsvermessungen sind Vermessungen bzw. Leistungen abzurechnen, die im Verwaltungskostenverzeichnis nicht explizit genannt werden, z. B.:

- die Übertragung von Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit, wenn diese außerhalb des Liegenschaftskatasters entstanden sind (wie z. B. durch Gerichtsurteile oder bei Bodenordnungsverfahren),
- die Aufmessung von Nutzungsartengrenzen,
- Vermessungen zur Auflösung von ungetrennten Hofräumen (UH) auf Antrag sowie alle Zerlegungen und Grenzwiederherstellungsverfahren in UH-Gebieten,
- Vermessungen im Zusammenhang mit Gebäudeabrissen (auch Rückbauten bzw. Teilabriss),
- die Bildung von Flurstücken im ehemaligen Grenzstreifen nach Mauergrundstücksgesetz und
- die Prüfung der Übereinstimmung von Bebauungsplänen mit dem Liegenschaftskataster, wenn die Liegenschaftskarte nicht als Grundlage genutzt wurde.

Mindest- und Durchschnittsgebühren bei Liegenschaftsvermessungen

nach der ThürVwKostOVerM vom 29. Januar 2010 (GVBl. S. 1)

(1) Zerlegungen:

Mindestgebühren

Gebührenparameter: bis 50 m²; 2 neu gebildete Flurstücke; Bodenrichtwerte nach Spalte 1 der Tabelle; 4 Abmarkungen auf Antrag nach Nr. 10.2

Bodenrichtwert in €/m ²	Gebühr in €				Summe
	Vorbereitung (Vorschuss)	AD und ID (Staffel B)	Übernahme (30 %)	Umsatzsteuer (19 %)	
bis 5	132	100 + 440	0	102,60	774,60
> 5 bis 25	132	100 + 525	25,50	118,75	901,25
> 25 bis 100	132	100 + 625	55,50	137,75	1 050,25
> 100 bis 250	132	100 + 750	93,00	161,50	1 236,50
> 250	132	100 + 840	120,00	178,60	1 370,60

Durchschnittsgebühr

Gebührenparameter: 1 200 m²; 2 neu gebildete Flurstücke; Bodenrichtwert: 20 €/m²; 4 Abmarkungen

> 5 bis 25	132	100 + 1 835	418,50	367,65	2 853,15
------------	-----	-------------	--------	--------	----------

(2) Grenzwiederherstellungsverfahren:

Mindestgebühren

Gebührenparameter: 1 Grenzpunkt mit Abmarkung; Bodenrichtwerte nach Spalte 1 der Tabelle

Bodenrichtwert in €/m ²	Gebühr in €				Summe
	Vorbereitung (Vorschuss)	AD und ID (Staffel C)	Übernahme (20 %)	Umsatzsteuer (19 %)	
bis 5	132	25 + 410	0	82,65	649,65
> 5 bis 25	132	25 + 490	0	97,85	744,85
> 25 bis 100	132	25 + 580	0	114,95	851,95
> 100 bis 250	132	25 + 690	6,00	135,85	988,85
> 250	132	25 + 770	22,00	151,05	1 100,05

Durchschnittsgebühr

Gebührenparameter: 5 Grenzpunkte; 125 m Grenzlänge; Bodenrichtwert: 20 €/m²; 4 Abmarkungen

> 5 bis 25	132	100 + 1 670	202,00	336,30	2 440,30
------------	-----	-------------	--------	--------	----------

(3) Gebäudeeinmessungen:

Mindestgebühren

Gebührenparameter: Rohbauwert einer Garage (bis 10 000 €)

Anzahl der Flurstücke bei Sammeleinmessung	Gebühr in €				Summe
	Vorbereitung (Vorschuss)	AD und ID (Staffel E)	Übernahme (10 %)	Umsatzsteuer (19 %)	
> 1	60	170	0	32,30	262,30
1	60	200	0	38,00	298,00

Durchschnittsgebühren

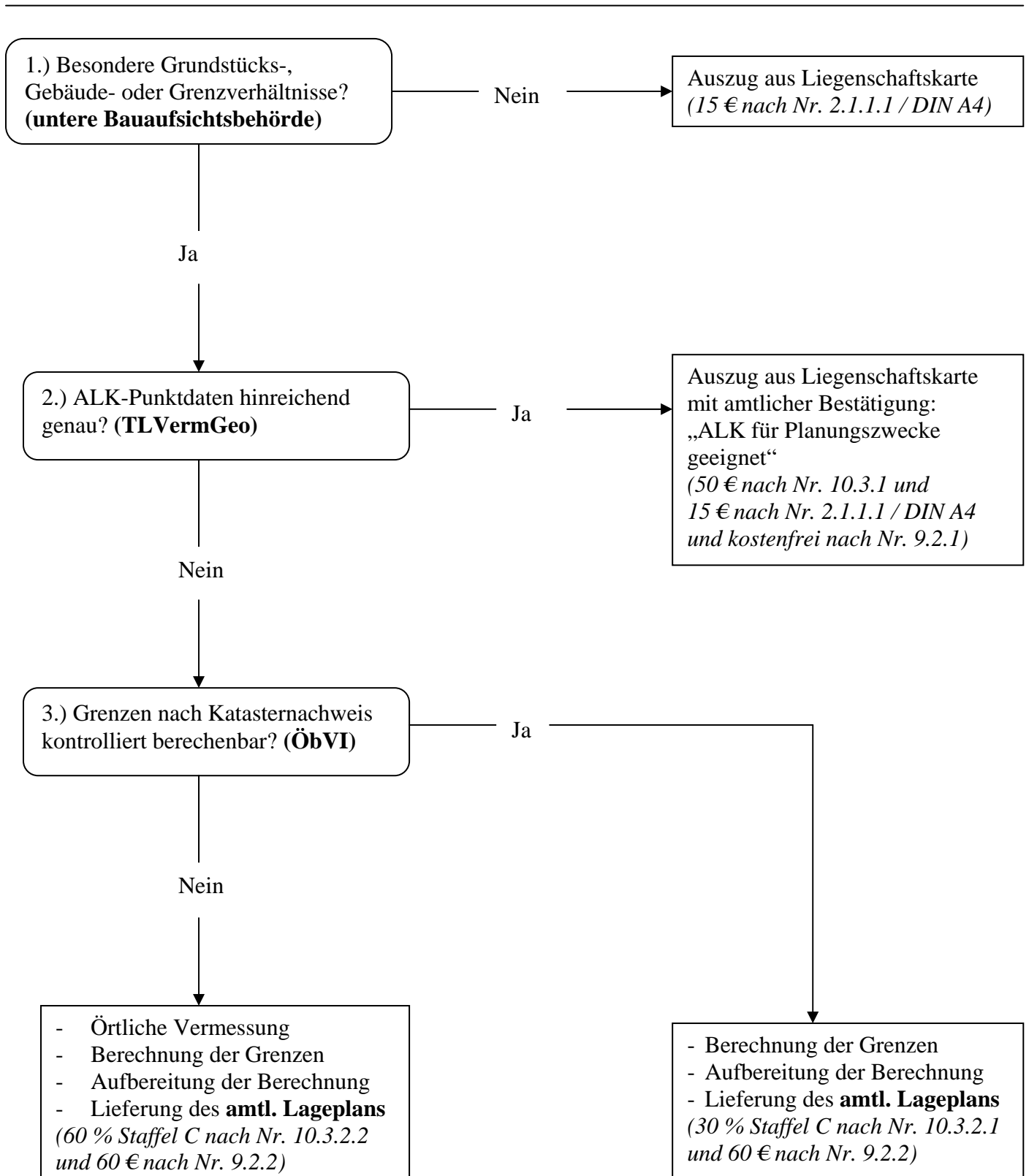
Gebührenparameter: Rohbauwert eines üblichen Einfamilienhauses (> 25 000 bis 100 000 €)

> 1	60	535	0	101,65	696,65
1	(0)*	625	(62,50)*	118,75	806,25

*Anmerkung: Da Beträge von weniger als 5 Euro nicht erhoben werden sollen, bestehen keine Bedenken, wenn in derartigen Fällen auf eine Vorschusszahlung verzichtet und der Gesamtbetrag erst nach Abschluss der Übernahme vom Kostenschuldner abgefordert wird.

Verfahrens- und kostenrechtliche Regelungen bei Lageplänen zum Bauantrag
nach der ThürVwKostOVerM vom 29. Januar 2010 (GVBl. S. 1)

(Beglaubigung der liegenschaftskatasterrechtlichen Angaben bei der Anfertigung von Lageplänen zum Bauantrag nach § 2 BauPrüfVO bzw. § 7 ThürBauVorlVO)



Kriterium	Wertung der Zu- und Abschläge						
	kontinuierliche Steigerung			6000 €/ ha lt. ThürVwKostVerm	kontinuierliche Minderung		
Katasterzustand	wie vorher, aber es gibt für mehr als 7 Grenzpunkte pro ha einen maßgeblichen Katasternachweis, der eine Grenzwiederherstellung erfordert			Grundwert: 1980 €/ ha Das Kataster versagt überwiegend. Es gibt für 7 Grenzpunkte pro ha einen maßgeblichen Katasternachweis, der eine Grenzwiederherstellung erfordert	wie vorher, aber es gibt für weniger als 7 Grenzpunkte pro ha einen maßgeblichen Katasternachweis, der eine Grenzwiederherstellung erfordert		
Aufmessung	Gebiet ist überwiegend nicht mit GPS zu bearbeiten + 50 %	wie vorher, und regelmäßig mehrere Aufnahmestandpunkte pro Hofraum nötig + 30 %	überdurchschnittliche Sichtbehinderungen, i.d.R. pro Hofraum zwei Aufnahmestandpunkte + 15 %	Grundwert 1200 €/ ha durchschnittliche Messungsbedingungen, i.d.R. pro Hofraum ein Aufnahmestandpunkt	eher offenes Messgebiet - 10 %	wie vorher, zusätzlich eher übergreifende Sichten möglich - 20 %	Gebiet ist überwiegend mit GPS zu bearbeiten - 33 %
Flurstücksdichte	Flurstücksdichte über 10 Flurstücke pro ha			Grundwert 2820 €/ ha Flurstücksdichte 10 Flurstücke pro ha	Flurstücksdichte weniger als 10 Flurstücke pro ha		

Regelungen zur Ausfüllung des Gebührenrahmens bei Liegenschaftsneuvermessungen

**Regelungen zur Ausfüllung des Gebührenrahmens
bei Liegenschaftsneuermessungen**

Formeln zur Berechnung der Zu- und Abschläge:

Katasterzustand

Kostenanteil =	580 € +	$\frac{\text{Anzahl wiederherzustellende Grenzpunkte}}{\text{Fläche in ha}}$	· 200 €
----------------	---------	--	---------

Aufmessung

Kostenanteil =	1200 € +	empirische Festlegung zwischen -33% und +50% entsprechend Bebauung, Bewuchs und Topographie, evtl. nach Ortsbegehung
----------------	----------	---

Flurstücksdichte

Kostenanteil =	2000 € +	$\frac{\text{Flurstücksdichte} - 1}{9}$	· 820 €
----------------	----------	---	---------

Unterschreitet die Summe der Kostenanteile den Betrag von 4000 € wird auf diesen Betrag aufgefüllt.
Überschreitet die Summe der Kostenanteile den Betrag von 9000 € wird bei diesem Betrag gedeckelt.
Bei erheblicher Unter- oder Überschreitung soll keine Vergabe erfolgen.